# Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Anmerkungen
Satzung  der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder	Satzung  der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das	
das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	
vom 01.01.1996 zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2004*)	vom 01.01.1996 zuletzt geändert durch Satzung vom*)	Änderung
Der Stadtrat hat am 13.12.1996 auf Grund	Der Stadtrat hat am 13.12.1996 auf Grund	
des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gem0) i. d. F. vom 31.01.94 (GVBI. S. 153) und	des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gem0) i. d. F. vom 31.01.94 (GVBI. Seite 153) und	
des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.74 (GVBI. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.06.1996 (GVBI. S. 175)	des § 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.74 (GVBI. Seite 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.06.1996 (GVBI. Seite 175)	
folgende Satzung beschlossen:	folgende Satzung beschlossen:	
*) Änderungshistorie am Dokumentende	*) Änderungshistorie am Dokumentende	

# Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,

§ 1	§ 1	
Die Stadt Landau in der Pfalz erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch) eine Gebühr in Höhe von 40,00 €.	Die Stadt Landau in der Pfalz erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 28 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuch) eine Gebühr in Höhe von 60,00 €.	Änderung
§ 2	§ 2	
Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen gelten im übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.	Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.	
§ 3	§ 3	
Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts vom 14.07.1987, zuletzt geändert am 26.09.1991, außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts vom 14.07.1987, zuletzt geändert am 26.09.1991, außer Kraft.	
76829 Landau in der Pfalz, 01.01.1996 Die Stadtverwaltung.	76829 Landau in der Pfalz, 01.01.1996 Die Stadtverwaltung.	
Dr. Wolff	Dr. Wolff	
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,

### Änderungshistorie:

geändert durch Satzung vom 29.01.1997 gemäß Stadtratsbeschluß vom 28.01.1997 in Kraft seit 06.02.1997

geändert durch Satzung vom 14.11.2001 gemäß Stadtratsbeschluß vom 13.11.2001 in Kraft seit 1.1.2002

geändert durch Satzung vom 08.12.2004 gemäß Stadtratsbeschluss vom 07.12.2004 in Kraft ab 01.01.2005

#### Änderungshistorie:

- \*) geändert durch Satzung vom 29.01.1997 gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.01.1997 in Kraft seit 06.02.1997
- \*\*) geändert durch Satzung vom 14.11.2001 gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.11.2001 in Kraft seit 1.1.2002
- \*\*\*) geändert durch Satzung vom 08.12.2004 gemäß Stadtratsbeschluss vom 07.12.2004 in Kraft ab 01.01.2005
- \*\*\*\*) geändert durch Satzung vom 08.12.2004 gemäß Stadtratsbeschluss vom 07.12.2004 in Kraft ab 01.01.2005

\*\*\*\*\*) geändert durch Satzung vom ....... gemäß Stadtratsbeschluss vom ....... in Kraft ab .......

Neu